

# Information zum Preisprüfungsrecht und zu Preisprüfungen des Bundes

Vorliegende Information soll Antworten zu den wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Preisprüfungsrecht bzw. Preisprüfungen des Bundes für die Beschaffungs- und Bedarfsstellen (Auftraggeberinnen) und für die geprüften Firmen (Auftragnehmerinnen) geben.<sup>1</sup>

«Im Beschaffungswesen ist der Gesamtwirtschaftlichkeit immer der Vorzug zu geben! Das Preisprüfungsrecht und die Preisprüfung sollen dabei das letzte Mittel zur Sicherstellung von wirtschaftlichen Beschaffungen bleiben.» Michel Huissoud, Direktor der Eidg. Finanzkontrolle (EFK)

## 1. Was bedeuten die Begriffe «Preisprüfungsrecht» und «Preisprüfung»?

Werden Aufträge im freihändigen Verfahren vergeben, so lässt sich die Angemessenheit der angebotenen Preise mangels Wettbewerb nicht ohne Weiteres beurteilen. Für den Bund besteht jedenfalls das Risiko, für solche Leistungen einen zu hohen Preis zu bezahlen.

Als Ausgleich für fehlenden Wettbewerb ermöglicht die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) der Auftraggeberin, ein Preisprüfungsrecht (Einsichtsrecht in die Kalkulation) mit der Auftragnehmerin im Vertrag zu vereinbaren.

Mit dem Preisprüfungsrecht im Vertrag verpflichtet sich die Auftragnehmerin zu zweierlei: den zuständigen Preisprüfstellen auf deren Verlangen Einblick in die Preiskalkulation zu gewähren und ihnen alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Einsichtsrecht wird mittels einer Preisprüfung wahrgenommen. Diese kann einen Preis bestätigen oder zu einer Preisreduktion führen. Eine Preiserhöhung ist ausgeschlossen.

Preisprüfungsrecht bei Aufträgen mit Festpreis: Bei Aufträgen mit Festpreis wird normalerweise die Vorkalkulation geprüft. Preisprüfungsrecht bei Aufträgen nach Aufwand: In solchen Fällen ist eine aussagekräftige Preisprüfung erst nach der Leistungserbringung möglich. Dies bedingt ein preiswirksames Einsichtsrecht in die Nachkalkulation.

## 2. Wo ist die Preisprüfung geregelt?

Im Gegensatz zu anderen Ländern besteht in der Schweiz kein «Preisrecht» auf gesetzlicher Stufe. Zur Durchführung einer Preisprüfung bedarf es deshalb immer vorgängig einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin.

<sup>1</sup> Herausgegeben von der EFK in Zusammenarbeit mit der Internen Revision des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

In Art. 24 VöB steht: «Bei fehlendem Wettbewerb kann die Auftraggeberin mit der Anbieterin ein Recht auf Einsicht in die Kalkulation vereinbaren, wenn der Auftragswert eine Million Franken erreicht.»

Das Eidg. Finanzdepartement (EFD) hat für die Beschaffungsstellen des Bundes Ausführungsbestimmungen erlassen (Richtlinie des EFD vom 18. Dezember 2020 zur Preisprüfung bei Beschaffungen des Bundes).

### 3. Was ist das Ziel einer Preisprüfung?

Übergeordnetes Ziel des Preisprüfungsrechts ist die präventive Wirkung!

Im Rahmen einer Preisprüfung wird überprüft, ob die Auftragnehmerin bei fehlendem Wettbewerb Kosten, Risiken und/oder Gewinnmargen einkalkuliert, die sie bei gleichen oder ähnlichen Leistungen unter Wettbewerbsbedingungen nicht realisieren könnte. Es geht aber nicht darum, der Auftragnehmerin einen angemessenen bzw. branchenüblichen Gewinn streitig zu machen.

### 4. Wer führt Preisprüfungen durch?

Das Preisprüfungsrecht wird in Form einer Preisprüfung bei der Auftragnehmerin ausgeübt. Preisprüfungen können von Internen Revisionen des Bundes oder von der EFK als Preisprüfstellen wahrgenommen werden. Als solche sind sie bestrebt, die Preisprüfungen nach einheitlicher Methodik durchzuführen.

### 5. Was wird bei einer Preisprüfung überprüft?

Grundlage für die Preisprüfung sind das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen sowie die darauf basierende Kalkulation der Auftragnehmerin. Die Kalkulation weist die Selbstkosten in der branchenüblichen Gliederung, Risikozuschläge sowie den Gewinn aus. Eine speziell für die Preisprüfung aufgearbeitete Kalkulation ist nicht zu erstellen.

Bei der Prüfung der einzelnen Komponenten der Preiskalkulation stehen folgende Beurteilungskriterien im Fokus:

- Nachvollziehbarkeit der Kalkulationsgrössen (Nachvollziehbarkeit),
- Gleichbehandlung der Kunden und Aufträge betreffend Kalkulationsmodell (Meistbegünstigung),
- Sämtliche einkalkulierten Kalkulationskomponenten sind begründet (Klarheit und Wahrheit),
- Einhaltung des Verursacherprinzips (verursachergerechte Kostenallokation),
- Die Deckungsdifferenzen sind begründet und dokumentiert.

### 6. Was ist das Resultat einer Preisprüfung?

Preisprüfung ohne Preiskorrektur: Die Preisprüfstelle bestätigt der Auftraggeberin die Durchführung der Preisprüfung und teilt ihr ohne Bekanntgabe von Kalkulationsdetails das unterzeichnete Prüfergebnis mit.

Preisprüfung mit Preiskorrektur: Das unterzeichnete Prüfergebnis stellt ein verbindliches Angebot der Auftragnehmerin dar, die im Protokoll aufgeführten Massnahmen mit der Auftraggeberin umzusetzen. Die vereinbarte Preisreduktion kann in verschiedener Form erfolgen wie u. a. Vertragsnachtrag, Gutschrift, Verrechnung mit weiteren Zahlungen.

## 7. Wie läuft eine Preisprüfung ab?

Eine Vorbesprechung mit der Auftraggeberin, bei der die kommerziellen und technischen Verantwortlichen das Geschäft vorstellen, dient der vorgängigen Informationsbeschaffung. Dabei können zu prüfende Punkte gegenseitig abgestimmt, Fragen abgeklärt und für die Preisprüfung notwendige Akten festgelegt und ausgehändigt werden. Die Preisprüfstelle stimmt sich im Vorfeld der Prüfung ebenfalls mit der Auftragnehmerin ab (Prüfgegenstand, Dauer, Team, benötigte Unterlagen, Vorbereitung und Ablauf der Preisprüfung).

Im Rahmen des Antrittsgesprächs erklärt die Preisprüfstelle der Auftragnehmerin die Vorgehensweise und insbesondere das Ziel der Preisprüfung. Die Auftragnehmerin stellt ihr Unternehmen, die zu prüfende Leistung und das Rechnungswesen vor. Die Kalkulation stellt die Ausgangslage dar und ist von der Auftragnehmerin rechtsgültig zu unterschreiben. Sie dient als Grundlage für die Prüfungshandlungen.

Während der Prüfhandlungen vor Ort bei der Auftragnehmerin beurteilt die Preisprüfstelle die einzelnen Ertrags- und Kostenelemente der Kalkulation. Sie richtet ihr Prüfprogramm auf die erhaltene Kalkulation aus. Die Überprüfung der Kostenelemente erfolgt stichprobenweise und aufgrund von Risikoüberlegungen. Die Preisprüfstelle überprüft sowohl klar quantifizierbare Prüffelder als auch Preiselemente mit Interpretationsspielraum (etwa Risiken und Gewinnmargen). Die Auftragnehmerin wird während der Prüfung in geeigneter Form über den Stand der Arbeiten informiert. Die Arbeiten vor Ort dauern in der Regel ein bis zwei Wochen.

Anlässlich der Ergebnisbesprechung fasst die Preisprüfstelle den Ablauf der Preisprüfung und die Berichtspunkte im Prüfergebnis zusammen. Dieses summarische Ergebnis wird stets von der Preisprüfstelle und von der Auftragnehmerin rechtsgültig unterzeichnet. Konnte keine Einigung mit der Auftragnehmerin erzielt werden, ist das Prüfergebnis trotzdem zu unterzeichnen. Dabei ist festzuhalten, welche Prüfungsergebnisse akzeptiert bzw. bestritten werden. Der Auftragnehmerin wird das Prüfungsergebnis nach der Ergebnisbesprechung schriftlich zur Stellungnahme übermittelt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt üblicherweise 10 Tage. Die Stellungnahme des Geprüften ist Teil des Prüfungsergebnisses.

Macht die Preisprüfstelle ausnahmsweise Empfehlungen im Zusammenhang mit der Vertragsführung zuhanden der Auftraggeberin, werden diese im Rahmen einer Schlussbesprechung erläutert und bereinigt.

## 8. Wer setzt eine allfällige Preisreduktion um?

Die Preisprüfstelle nimmt selber keine Vertragsänderungen mit der Auftragnehmerin vor. Es obliegt der Auftraggeberin, das Ergebnis der Preisprüfung mit der Auftragnehmerin umzusetzen.

## 9. Was geschieht, wenn die Firma mit dem Prüfergebnis nicht einverstanden ist?

Das unterzeichnete Prüfergebnis, insbesondere mit der bestrittenen Preisreduktion und der Stellungnahme der Auftragnehmerin, wird der Auftraggeberin zugestellt. Diese beurteilt den Sachverhalt und entscheidet nach Rücksprache mit der Preisprüfstelle und der Auftragnehmerin über das weitere Vorgehen. Als letzte Möglichkeit steht dabei der Gang vor ein Gericht offen.

Die Auftraggeberin meldet der Preisprüfstelle das Ergebnis der getroffenen Massnahmen, die aufgrund einer bestrittenen Preisprüfung eingeleitet werden. Abweichungen von einem Preisprüfungsergebnis müssen zusammen mit dem schriftlichen Entscheid der zuständigen Direktion nachvollziehbar dokumentiert sein.

## 10. Werden die Daten der Firma vertraulich behandelt?

Preisprüfungen sind eine treuhänderische Tätigkeit. Die von der Auftragnehmerin erhaltenen Informationen und Dokumentationen werden – soweit es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt – vertraulich behandelt. Dies gilt auch für die detaillierte Herleitung des Prüfergebnisses und für Daten und Unterlagen, die von der geprüften Firma als «vertraulich» gekennzeichnet sind. Diese Unterlagen werden durch die Preisprüfstelle sicher aufbewahrt. Die Auftraggeberin erhält nur die für eine allfällige Preisanpassung erforderlichen Informationen.

Müsste ein Gericht über die Preisreduktion entscheiden – was die absolute Ausnahme darstellen soll –, würden diesem alle notwendigen Informationen und Dokumentationen für die Entscheidungsfindung zugestellt.